



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. April 2014  
(OR. en)**

**8832/14  
ADD 1**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0150 (COD)**

---

---

**CODEC 1085  
EF 132  
ECOFIN 379  
DRS 51**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
= Erklärung

---

### **Erklärung Bulgariens**

Bulgarien wird nicht gegen die Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen stimmen.

Dennoch hat Bulgarien nach wie vor Bedenken in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des "Bail-in"-Instruments und auf die mangelnde Flexibilität auf nationaler Ebene, was die Verwendung privater Gelder angeht, die im nationalen Abwicklungsfonds angesammelt wurden.

Erstens hat Bulgarien Bedenken, weil das Datum des "Bail-in"-Instruments gegenüber dem in der allgemeinen Ausrichtung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 27. Juni 2013 vereinbarten Datum um zwei Jahre vorverlegt wurde. Da die Finanzierungsstruktur des Bankensystems in Bulgarien – abgesehen von Eigenkapital – beinahe vollständig aus Kerneinlagen besteht, hat die Möglichkeit, pauschale Bewertungsabschläge auf große Einlagen unabhängig von der Art des Einlegers vorzunehmen, das Potenzial, Risiken für die finanzielle Stabilität zu schaffen. Daher ist ein späteres Inkrafttreten des "Bail-in"-Instruments nötig, um den Banken zu ermöglichen, ihre Struktur der Passiva angemessen anzupassen, und um ihnen mehr Zeit zu geben, private Mittel im nationalen Abwicklungsfonds anzusammeln.

Da sich außerdem die Länder außerhalb des Euro-Währungsraums nicht auf den Auffangmechanismus verlassen können, der im Euro-Währungsraum zur Verfügung steht (den ESM), schafft eine einheitliche frühe Bail-in-Pflicht für große Einleger in Ländern sowohl im Euro-Währungsraum als auch außerhalb dieses Raumes eine Ungleichbehandlung und schadet dem lauterem Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten. Dies könnte letztendlich zu einer weiteren Aufsplitterung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen in der EU führen.

Zweitens hat Bulgarien Bedenken, da es an der notwendigen Flexibilität mangelt, bestimmte Gruppen von Gläubigern nach Ermessen der nationalen Abwicklungsbehörde auszuschließen zu können, wenn es Bedenken wegen der finanziellen Stabilität gibt. In diesem Zusammenhang unterstützt Bulgarien nicht das spezifische Recht der Kommission, Änderungen an Ausnahmen des "Bail-in"-Instruments, die in vollem Einklang mit dem europäischen Recht durch eine nationale Abwicklungsbehörde angewendet werden sollen, zu verbieten oder zu verlangen.